



Pressemitteilung

Nr. 73 vom 26.08.2014

Richtiges Verhalten für motorisierte „Pilzsucher“

Unbefugtes Befahren von Waldwegen kann Konsequenzen nach sich ziehen

Um der Gefahr von drohenden Waldbränden in der trockenen Jahreszeit, insbesondere auch während der „Pilzsaison“ wirksam zu begegnen, bestimmt der Gesetzgeber Verhaltensregeln für Waldnutzer. Demnach sind das Befahren von Waldwegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen für Nichtbefugte untersagt. Wer sich dazu informieren möchte, kann das im Feld- und Forstordnungsgesetz tun.

Mit Beginn der Pilzsaison werden durch die untere Forstbehörde immer wieder Fahrzeuge beobachtet, die Waldwege unberechtigt befahren oder sogar für die Zufahrt durch Dritte zuparken.

Der Landkreis Börde bekommt speziell im September und Oktober, so ist die Erfahrung, auch von öffentlichen und privaten Waldeigentümern, meist mit Fotos versehene Hinweise zu Pilzsuchern, die von Amtswegen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden müssen.

Die gesicherte Zuwegung in ein Waldgebiet ist erforderlich, um in Not geratenen Menschen helfen zu können und um mögliche Waldbrände abzuwehren. Wer sich nicht an diese Regeln hält, der muss unter Umständen auch mit Sanktionen rechnen.

Ausgenommen vom Verbot Wälder zu befahren sind Personen, die eine Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten vorweisen können. Das sind in der Regel Jagdausübungsberechtigte, Beschäftigte von Behörden und Personen, die im behördlichen Auftrag handeln. Wissen sollte man auf jeden Fall, dass Wälder zu motorsportlichen Zwecken nicht genutzt werden dürfen.

Entgegen der volksüblichen Annahme bedarf es keiner Sperrschilder oder Schranken, um auf die Sperrung der Waldwege hinzuweisen. Das regelt das Gesetz. Schranken werden durch Waldbesitzer aufgestellt, um dem „Holzdiebstahl“ und der „illegalen Müllentsorgung“ vorzubeugen.

Sofern das Befahren des Waldweges mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Rettungsfahrzeugen nicht behindert werden, wird das Abstellen von Fahrzeugen an Waldwegen im Bereich von Einmündungen zu öffentlichen Straßen durch die untere Forstbehörde geduldet.

Weitere Auskünfte erteilt die untere Forstbehörde beim Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, zu den bekannten Sprechzeiten oder telefonisch unter 03904 7240-4126.

Kontakt:

Uwe Baumgart
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@boerdekreis.de